



P26-0446

STADTAMT SCHLADMING		
Eingang:		
Ref.:	28. Sep. 2026	Beil.:
		1
AZ.:	GZ.:	

**Das Land
Steiermark**

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

Stadtamt SchladmingAngeschlagen am **28.09.26**

Abgenommen am

**→ Umwelt und
Raumordnung****Referat Wasser-, Abfall- und
Tierschutzrecht**

Bearb.: Mag. Eva Maria Hofer

Tel.: +43 (316) 877-2405

E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-99025/2024-20

Graz, am 24.09.2026

Ggst.: lt. Verteiler; Wasserversorgungsanlage Wassergenossenschaft
Rohrmoos, 8970 Schladming, Bergwerksstraße 532,
Überprüfungsverfahren, Sanierung Quellanlage Thommer -
Hochbehälter 1, Kundmachung

Kundmachung

Am 31.08.2018 hat die Wasserversorgungsgenossenschaft Rohrmoos um die wasserrechtliche Bewilligung zur Sanierung und Neubewilligung von Änderungen im Bereich der Quellanlage Thommer und des Hochbehälters Winterer I angesucht. Dazu fand am 01.12.2018 im Stadtamt Schladming, die wasserrechtliche Bewilligungsverhandlung statt. In der Verhandlungsschrift vom 11.12.2018 wurde vom Amtssachverständigen festgestellt, dass noch vor Erlassung des Bescheides Unterlagen vorzulegen sind.

In Fortsetzung dieser Verhandlung wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 12. Oktober 2026

mit dem Zusammentritt **in der Stadtgemeinde Schladming, 8970 Schladming, Coburgstraße 45**

um 10:00 Uhr

anberaumt.

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais
Trauttmansdorff/Urania<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025
- §§ 10 Abs. 2, 99, 105, 107 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiterin ist Mag. Eva Maria Hofer

Wasserbautechnische Amtssachverständige sind Herr DI Wolfgang Schitter und
Frau DI Stefanie Luegger

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minder Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns

bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder

- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, und beim Stadtgemeindeamt Schladming zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i. V.

Mag. Eva Maria Hofer
(elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-24T14:17:01+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	

